

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2003 zu Punkt VII Absatz 6 der Rahmengenartenordnung

In Bezug auf das Befahren der Kleingartenanlage „Frohes Schaffen“ mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen derselben.

Das Befahren der Kleingartenanlage „Frohes Schaffen“ mit Kraftfahrzeugen ist nur Vereinsmitgliedern und unter Beachtung besonderer Vorsichtsmaßnahmen erlaubt. Das Befahren der Anlage beruht auf Besonderheiten, die seit Gründung der Anlage 1946 als Siedlergemeinschaft „Am Galgenberg“ wirken. Seit Schaffung der Anlage wurde sie mit Kraftfahrzeugen befahren.

- Die Anlage ist mit nur 1 Zugang relativ groß (29ha)
- Wegbreite von 5m wurde bei Entstehung der Anlage auf Fahrzeugverkehr konzipiert
- Ausreichender Parkplatz lässt sich nach derzeitigen Vorstellungen gerade für Besucher unserer Anlage schaffen.

Das Gewohnheitsrecht des Befahrens der Anlage ist in der Regel auf KFZ der Vereinsmitglieder und Versorgungsfahrzeuge-die unter Verantwortung des jeweiligen Vereinsmitgliedes, der Versorgungsfahrzeuge in die Anlage einfahren lässt, stehen - begrenzt.

Im Interesse aller Gartenfreunde haben die Kraftfahrzeugführer die besondere Verpflichtung:
Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Sparzierfahrten sind in der Anlage zu unterlassen. (Sperrung der Querwege erforderlich)

Auf allen Vereinswegen besteht Parkverbot-insbesondere in unmittelbarer Nähe der Brunnenanlagen.

Die Tore sind nach dem Passieren wieder zu verschließen.

Bis zu einer anderen Regelung sind die Fahrzeuge vorrangig auf den vorhandenen Parkflächen im inneren des Vereins bzw. auf Abstelltaschen vor den relativ großen Gärten und wenn nicht anders möglich in die Gärten abzustellen.

Es darf nur ein PKW im Garten abgestellt werden.

Das Abstellen von Anhängern, Wohnwagen, Bootsanhängern usw. ist nicht gestattet. Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme sind beim Befahren der Anlage oberstes Gebot!



Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2003 zu Punkt VII Absatz 6 der Rahmengenartenordnung

In Bezug auf das Befahren der Kleingartenanlage „Frohes Schaffen“ mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen derselben.

Das Befahren der Kleingartenanlage „Frohes Schaffen“ mit Kraftfahrzeugen ist nur Vereinsmitgliedern und unter Beachtung besonderer Vorsichtsmaßnahmen erlaubt. Das Befahren der Anlage beruht auf Besonderheiten, die seit Gründung der Anlage 1946 als Siedlergemeinschaft „Am Galgenberg“ wirken. Seit Schaffung der Anlage wurde sie mit Kraftfahrzeugen befahren.

- Die Anlage ist mit nur 1 Zugang relativ groß (29ha)
- Wegbreite von 5m wurde bei Entstehung der Anlage auf Fahrzeugverkehr konzipiert
- Ausreichender Parkplatz lässt sich nach derzeitigen Vorstellungen gerade für Besucher unserer Anlage schaffen.

Das Gewohnheitsrecht des Befahrens der Anlage ist in der Regel auf KFZ der Vereinsmitglieder und Versorgungsfahrzeuge-die unter Verantwortung des jeweiligen Vereinsmitgliedes, der Versorgungsfahrzeuge in die Anlage einfahren lässt, stehen - begrenzt.

Im Interesse aller Gartenfreunde haben die Kraftfahrzeugführer die besondere Verpflichtung:
Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Sparzierfahrten sind in der Anlage zu unterlassen. (Sperrung der Querwege erforderlich)

Auf allen Vereinswegen besteht Parkverbot-insbesondere in unmittelbarer Nähe der Brunnenanlagen.

Die Tore sind nach dem Passieren wieder zu verschließen.

Bis zu einer anderen Regelung sind die Fahrzeuge vorrangig auf den vorhandenen Parkflächen im inneren des Vereins bzw. auf Abstelltaschen vor den relativ großen Gärten und wenn nicht anders möglich in die Gärten abzustellen.

Es darf nur ein PKW im Garten abgestellt werden.

Das Abstellen von Anhängern, Wohnwagen, Bootsanhängern usw. ist nicht gestattet. Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme sind beim Befahren der Anlage oberstes Gebot!